

# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Harbke**

---

---

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Harbke wird hiermit bekannt gegeben.

Sie findet **am Montag, den 28. Oktober 2024, um 19:00 Uhr in Harbke, im Mietertreff der Wohnungsgenossenschaft, Straße des Aufbaus 17** statt.

### **T a g e s o r d n u n g**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Vorstellung eines Investors zum Bau eines Stromspeichers
4. Einwohnerfragestunde
5. Bestätigung der Niederschrift der Ratssitzung vom 26.08.2024
6. Bekanntgabe der Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der Ratssitzung vom 26.08.2024
7. Bekanntgabe der abschließenden Hauptausschussbeschlüsse gemäß der Hauptsatzung vom 08.07.2024
8. Bericht des Bürgermeisters
9. Verlängerung der Erleichterungen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2023,2024 und 2025 HA 25/2024
10. Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Lappwaldsee HA 27/2024
11. Beschluss zur Übertragung des zur Aufgabenwahrnehmung Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken notwendigen Anlagevermögens an den Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) zum 01.01.2025 HA 26/2024
12. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

#### **Geschlossener Teil der Beratung**

13. Grunderwerb eines Flurstückes in der Gemarkung Harbke HA 28/2024
14. Mitteilungen des Bürgermeisters
15. Anfragen
16. Schließung

Zu dieser öffentlichen Sitzung sind die Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen.

gez. Müller  
Bürgermeister

An die Mitglieder des  
Gemeinderates der Gemeinde Harbke

## Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie hiermit zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Harbke, die **am Montag, den 28. Oktober 2024 um 19:00 Uhr in Harbke, im Mietertreff der Wohnungsgenossenschaft, Straße des Aufbaus 17** stattfindet, recht herzlich ein.

### Öffentlicher Teil

Nr.	TOP	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit	
2	Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung	
3	Vorstellung eines Investors zum Bau eines Stromspeichers	
4	Einwohnerfragestunde	
5	Bestätigung der Niederschrift der Ratssitzung vom 26.08.2024	
6	Bekanntgabe der Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der Ratssitzung vom 26.08.2024	
7	Bekanntgabe der abschließenden Hauptausschussbeschlüsse gemäß der Hauptsatzung vom 08.07.2024	
8	Bericht des Bürgermeisters	
9	Verlängerung der Erleichterungen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2023,2024 und 2025	<b>HA 25/2024</b>
10	Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Lappwaldsee	<b>HA 27/2024</b>
11	Beschluss zur Übertragung des zur Aufgabenwahrnehmung Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken notwendigen Anlagevermögens an den Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) zum 01.01.2025	<b>HA 26/2024</b>
12	Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder	

Mit freundlichem Gruß

**gez. Müller**  
Vorsitzender

	<b>Vorlage Nr. HA 25/2024</b>  <b>Beschluss Nr.</b>
--	---

**Beratung am:** 28.10.2024

Öffentlicher Teil: ja

**Initiator:** Bürgermeister

**Beratungsfolge**

Gemeinderat Harbke: 28.10.2024

**Betreff**

Verlängerung der Erleichterungen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2023,2024 und 2025

**Beschlussantrag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Harbke beschließt, von der Möglichkeit der Erleichterungen bei der Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse entsprechend der Runderlasse vom 02.04.2024 und 29.05.2024 Gebrauch zu machen.

**Begründung**

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit seinem Schreiben vom 29.05.2024 die Verlängerung der Erleichterungen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2023,2024 und 2025 angezeigt. So heißt es im Schreiben:

„Da derzeit noch zahlreiche Jahresabschlüsse fehlen, werden zur Unterstützung der Kommunen die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport „Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz; Ergänzung zum Runderlass vom 15. Oktober 2020“ vom 22. April 2022 vorgesehenen möglichen Erleichterungen hiermit auch für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2023,2024 und 2025 zugelassen.“

Im Jahr 2021 hat der Gemeinderat dieser Erleichterung erstmals zugestimmt. Hierbei geht es um eine entsprechende Verlängerung der nachstehenden Festlegungen:

1. Auf die körperliche Bestandsaufnahme mindestens alle 5 Jahre wird verzichtet. Die Inventur erfolgt mit dem ersten vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss.
2. Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gem. § 40 Abs. 3 KomHVO werden vorgenommen, wenn sie von den jeweiligen Fachdiensten der Anlagenbuchhaltung mitgeteilt werden.
3. Auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gem. § 42 i.V. § 46 Abs. 3 Nr. § und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO wird verzichtet, mit Ausnahme der mehrjährig aufzulösenden Posten.
4. Auf die Bildung und Buchung von Rückstellungen gem. § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 6 i.V. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO wird verzichtet.
5. Die Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren bzw. debitorischen Kreditoren wird nicht vorgenommen.
6. Auf die Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre wird verzichtet. Dies gilt nur für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.

7. Die Teilrechnungen werden im Programm H&H geführt und könnten bei Bedarf ausgedruckt werden.
8. Der Anhang wird erstellt, auf einen Rechenschaftsbericht wird jeweils verzichtet. Die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Haushaltsjahre werden im ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt erstellten Jahresabschluss dokumentiert.

**Finanzielle Auswirkungen**

keine

**Abstimmungsergebnis**

**lt. Beschlussvorlage**

**abweichender Beschluss**

.....  
 Anzahl der Mitglieder    davon anwesend    Stimmberechtigt    Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA    Ja-Stimmen    Nein-Stimmen    Enthaltungen

Gefertigt  (Rhein)	FDL	Beteiligt	FBL  (Treu)	Verbandsgemeindebürgermeister  (Frenkel)
--------------------------	-----	-----------	-------------------	--

**Zum Vollzug angewiesen:**

28.10.2024

**(Müller)**

Bürgermeister

- Siegel -



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die Landkreise, kreisfreien Städte,  
Gemeinden, Verbandsgemeinden und  
Zweckverbände

über Landesverwaltungsamt  
Referat 206

Nachrichtlich per E-Mail:  
Städte- und Gemeindebund  
Landesrechnungshof  
Ministerium für Finanzen  
Statistisches Landesamt  
SIKOSA  
Wasserverbandstag  
AFI-LSA

## Verlängerung der Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der <sup>29.</sup> Mai 2024 Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025

Zeichen:  
32-10405-9/10/26092/2024

Um die Vorlage fristgerechter Jahresabschlüsse und damit eine geordnete Haushaltswirtschaft sicherzustellen, hat der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes am 24. April 2024 beschlossen, § 102 KVG LSA durch einen neuen Absatz 3 zu ergänzen. Danach hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes für das kommende Haushaltsjahr so lange zurückzustellen, bis der prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA übergeben wurde, ohne dass nach einem Monat die Genehmigungsfiktion nach § 150 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA greift.

Bearbeitet von:  
Regine Guth

Durchwahl:  
(0391) 567- 5317

E-Mail:  
Regine.Guth@mi.sachsen-anhalt.d

Ihre Nachricht:  
vom

Die neue Regelung wird erstmals bei der Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2025 anzuwenden sein.

Da derzeit noch zahlreiche Jahresabschlüsse fehlen, werden zur Unterstützung der Kommunen die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport „Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz; Ergänzung zum Runderlass vom 15. Oktober 2020“ vom 22. April 2022 vorgesehenen möglichen Erleichterungen hiermit auch für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025 zugelassen.

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-0  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015  
00

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**



Die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport „Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse; Ergänzung zum Runderlass vom 22. April 2022“ vom 2. April 2024 erstmals verpflichtende vollständige Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit aufgehoben. Der mögliche längere Aufstellungszeitraum für den Jahresabschluss 2023 bis zum 30. Juni 2024 bleibt bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mietzner', written in a cursive style.

Mietzner



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die Landkreise, kreisfreien Städte,  
Gemeinden, Verbandsgemeinden und  
Zweckverbände

über Landesverwaltungsamt  
Referat 206

Nachrichtlich per E-Mail:  
Städte- und Gemeindebund  
Landesrechnungshof  
Ministerium für Finanzen  
Statistisches Landesamt  
SIKOSA  
Wasserverbandstag  
AFI-LSA

**Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse;  
Ergänzung zum Runderlass vom 22. April 2022**

2. April 2024

Zeichen:  
32-10405-9/10/18188/2024

Zur Beschleunigung der Aufstellung rückständiger Jahresabschlüsse bei den Kommunen hat das Ministerium für Inneres und Sport mit Runderlass vom 15. Oktober 2020 und Ergänzungserlass vom 22. April 2022 Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse zugelassen. Diese wurden von zahlreichen Kommunen in Anspruch genommen. Der vorgesehene Zeitrahmen der Erleichterungsregelungen hat jedoch, wie die zum 31. Dezember 2023 durchgeführte Quartalsabfrage zeigte, nicht ausgereicht, um die immer noch bestehenden Rückstände bei der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse in einigen Kommunen aufzuholen. Um den Aufholprozess in diesen Kommunen zu beschleunigen und das angestrebte Ziel der zeitnahen Beschlüsse aktueller Jahresabschlüsse zu erreichen, werden die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22. April 2022 vorgesehenen möglichen Erleichterungen hiermit auch für die Aufstellung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2022 zugelassen. Damit ist spätestens für das Haushaltsjahr 2023 der Jahresabschluss vollständig aufzustellen und bis zum 30. Juni 2024 dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben.

Bearbeitet von:  
Regine Guth


Durchwahl:  
(0391) 567- 5317

E-Mail:  
Regine.Guth@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:  
vom

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Mietzner

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-0  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**





SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die  
Landkreise, kreisfreien Städte,  
Gemeinden, Verbandsgemeinden und  
Zweckverbände

über Landesverwaltungsamt  
Referat 206

Nachrichtlich per E-Mail:  
Städte- und Gemeindebund  
Landkreistag  
Landesrechnungshof  
Ministerium der Finanzen  
Statistisches Landesamt  
SIKOSA  
Wasserverbandstag  
AFI-LSA

**Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse** 22. April 2022  
**und zur Eröffnungsbilanz;**  
**Ergänzung zum Runderlass vom 15. Oktober 2020**

Zeichen:  
32-10405-9/1/20980/2022

Trotz der bisherigen Kraftanstrengungen im Rahmen des Umstellungsprozesses zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens bestehen nach wie vor bei vielen Kommunen des Landes erhebliche Rückstände bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse. Sie führen zum einen dazu, dass den Kommunen und Aufsichtsbehörden aktuelle Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in unzureichendem Maße zur Verfügung stehen und somit finanzpolitische und aufsichtsrechtliche Entscheidungen verantwortungsvoll nur eingeschränkt getroffen werden können. Zum anderen steht bisher keine valide Datenbasis für den künftigen kommunalen Finanzausgleich, dem sich die neue Koalition besonders widmen möchte, zur Verfügung. Um den vertikalen Finanzausgleich auch unter Berücksichtigung der bilanziellen Nettoabschreibungen weiterentwickeln zu können, ist es zwingend erforderlich, eine größtmögliche Zahl an Jahresabschlüssen ab dem Haushaltsjahr 2018 bis spätestens Mitte 2023 vorzulegen.

Bearbeitet von:  
Claudia Meiers

Durchwahl:  
(0391) 567- 5315

E-Mail:  
Claudia.Meiers@mi.sachsen-  
anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es daher weiterhin größter Anstrengung und höchster Priorität auf allen Ebenen. Die Kommunalaufsichten sind nochmals ausdrücklich dazu aufgefordert, ihre größtmögliche Unterstützung für die Kommunen zu leisten.

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-0  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Die Landesregierung bittet:  
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!  
Gemeinsam gegen Corona





Zur Unterstützung dieses Vorhabens werden in Ergänzung zu den in meinem Runderlass vom 15. Oktober 2020 aufgeführten Erleichterungen zur Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse gemäß § 157 KVG LSA die weiteren Erleichterungen zugelassen.

## **I. Jahresabschlüsse**

1. Die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis 2017 können in der Weise verkürzt werden, dass nur die Finanzrechnung, ein Anlagennachweis sowie ein Nachweis der erhaltenen investiven Fördermittel (Sonderposten aus Zuwendungen) zur Prüfung vorgelegt werden. Diese Erleichterung kann nur in Anspruch genommen werden, soweit sichergestellt ist, dass die Daten der Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2018 unabhängig von der Nutzung weiterer Erleichterungen korrekt ermittelt werden. Hierzu sind verwaltungsintern alle zwischenzeitlich notwendigen Buchungen und weitere Arbeiten durchzuführen, die von der Eröffnungsbilanz, auch unter Einbeziehung des Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung, zu einem korrekten Jahresabschluss hinüberleiten.
2. Gemäß meinem Runderlass zur Verwendung der Mittel der Investitionspauschale vom 9. Juli 2020 ist es zulässig, diese Mittel in einem Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“ unterhalb des „Sonderpostens aus Zuwendungen“ zu buchen, soweit eine unmittelbare Zurechnung zu einem konkreten Vermögensgegenstand nicht erfolgen kann. Für die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2021 dürfen alle Mittel der Investitionspauschale abweichend hiervon ausschließlich im Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“ bilanziert werden.
3. Alle Erleichterungen des o.g. Runderlasses sowie die in diesem Erlass aufgeführten weiteren Erleichterungen können zusätzlich auch für den Jahresabschluss 2021 angewandt werden.
4. Spätestens für das Haushaltsjahr 2022 ist der Jahresabschluss vollständig aufzustellen und bis zum 30. Juni 2023 dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben.
5. Alle rückständigen Jahresabschlüsse sind schnellstmöglich nach deren Aufstellung dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

## **II. Eröffnungsbilanz**

In Abänderung meines Runderlasses vom 15. Oktober 2020 dürfen wesentliche Fehler der Eröffnungsbilanz abweichend von § 114 Abs. 7 Satz 3 KVG LSA letztmals mit dem für das Haushaltsjahr 2025 zu erstellenden Jahresabschluss berichtigt werden. Dies gilt für alle

Kommunen unabhängig davon, ob von den Erleichterungen dieses oder des Runderlasses vom 15. Oktober 2020 Gebrauch gemacht wurde.

Soweit einzelne Kommunen ihre Eröffnungsbilanz noch nicht aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt übergeben haben, halte ich es alternativ zur Nutzung der Erleichterungen des Runderlasses vom 15. Oktober 2020 oder der unter Abschnitt I genannten Regelungen ausnahmsweise auch für vertretbar, dass die Eröffnungsbilanz abweichend von § 114 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA zum Stichtag 1. Januar 2022 erstellt wird. Hierfür kann der Inventurzeitraum angemessen verlängert werden, soweit sichergestellt ist und plausibel begründet werden kann, dass die ermittelten Werte auch zum Stichtag der Eröffnungsbilanz gegolten haben. Die Jahresabschlüsse der vorherigen Haushaltsjahre können reduziert auf die Finanzrechnung, einen Anlagennachweis sowie einen Nachweis der erhaltenen investiven Fördermittel (Sonderposten aus Zuwendungen) zur Prüfung vorgelegt werden. Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 ist bis zum 30. Juni 2023 dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, im konkreten Einzelfall genauestens zu prüfen, ob die Wiederaufnahme der Aufstellungsarbeiten für eine neue Eröffnungsbilanz mit Hinweis auf die Erleichterungsoptionen unter Abschnitt I wirklich zu einer Beschleunigung des Gesamtprozesses führen würde. Die Inanspruchnahme dieser Erleichterung ist mir über die Kommunalaufsichtsbehörden anzuzeigen.

### **III. Weitere Vorgaben**

Die jeweilige Anwendung der genannten Erleichterungen ist von der Vertretung zu beschließen. Sämtliche Erleichterungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Zum Umfang der notwendigen Dokumentation bei der Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse verständigen sich die Finanzverwaltungen und die Rechnungsprüfungsämter vor Ort. Über das Fortschreiten der Nachholung rückständiger Jahresabschlüsse unter Angabe der vollzogenen Arbeitsschritte ist der Kommunalaufsicht vierteljährlich, beginnend zum 30. Juni 2022, zu berichten.

Die Rechnungsprüfungsämter werden gebeten, bei ihrer Prüfung die Anwendung von Erleichterungen durch die Finanzverwaltungen zu unterstützen (z.B. Beschränkung der Nachforderung von Unterlagen auf das zwingend erforderliche Maß). Auch sollten die Prüfungen schnellstmöglich vorgenommen werden.

Im Übrigen bitte ich, bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse den Wesentlichkeitsgrundsatz generell stärker zu beachten.

Nochmals möchte ich darauf verweisen, dass die Kommunalaufsichtsbehörde künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen hat, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Übergabe des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden. Hierauf ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

Auch die nach diesem Erlass unter Anwendung der genannten Erleichterungen verkürzten Jahresabschlüsse, mit Ausnahme der Erleichterungen gemäß Abschnitt I Nr. 1 und Abschnitt II Abs. 2, gelten als Jahresabschlüsse im Sinne des § 118 KVG LSA und sind daher vollumfänglich anzuerkennen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mietzner', written in a cursive style.

Mietzner



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die  
Landkreise, kreisfreien Städte,  
Gemeinden, Verbandsgemeinden und  
Zweckverbände  
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt  
Referat 206

Nachrichtlich per E-Mail:  
Städte- und Gemeindebund  
Landkreistag  
Landesrechnungshof  
Ministerium der Finanzen  
Statistisches Landesamt  
SIKOSA  
Wasserverbandstag  
AFI-LSA

## Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse

15. Oktober 2020

Zeichen:  
32.2-10405/380

Bearbeitet von:  
Claudia Meiers

Durchwahl:  
(0391) 567-5315

E-Mail:  
Claudia.Meiers  
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens hat die Kommunen in Sachsen-Anhalt stärker herausgefordert als ursprünglich angenommen. Der Arbeitsaufwand des Umstellungsprozesses ist zwar überwiegend gemeistert worden, doch besteht bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse nach wie vor dringender Aufholbedarf. Die derzeit bei vielen Kommunen nicht unerheblichen Arbeitsrückstände führen dazu, dass den Kommunen und Aufsichtsbehörden in diesen Fällen aktuelle Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und somit finanzpolitische und aufsichtsrechtliche Entscheidungen verantwortungsvoll kaum getroffen werden können.

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gemäß § 118 KVG LSA vollumfänglich zu erstellen, werden gemäß § 157 KVG LSA mit Blick auf den fehlenden Steuerungsnutzen von Jahresabschlüssen länger vorausgegangener Haushaltsjahre Erleichterungen zugelassen.

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Für alle Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich für den Jahresabschluss 2020 gelten daher die folgenden Erleichterungen:

### **1. Erleichterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses**

Auf die folgenden Jahresabschlussarbeiten und -buchungen kann verzichtet werden:

- a) Körperliche Bestandsaufnahmen mindestens alle fünf Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung dieser Erleichterung die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses besonders gründlich zu erfolgen hat.

- b) Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen.

Werden zwischenzeitlich Sachverhalte bekannt, die zu außerplanmäßigen Ab- oder Zuschreibungen führen, sind diese gleichwohl im verkürzten Jahresabschluss zu berücksichtigen.

- c) Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 42 i.V.m. § 46 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO mit Ausnahme der mehrjährig aufzulösenden Posten (z.B. Friedhofsgebühren).

- d) Bildung und Buchung von Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 i.V.m. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO.

Dies gilt nur für die Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürztem Jahresabschluss erfolgt.

- e) Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs. 3 KomHVO.

- f) Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO.

Dies gilt nur für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.

- g) Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO.

Gleichwohl sind Teilrechnungen bei Bedarf auf Anforderung vorzulegen.

- h) Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichts gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO.

Die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Haushaltsjahre mit Erleichterungen sind im ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss zu dokumentieren. Alternativ kann für jeden verkürzten Jahresabschluss ein Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in komprimierter Form gesondert erstellt werden.

Zum Umfang der notwendigen Dokumentation bei der Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse verständigen sich die Finanzverwaltungen und die Rechnungsprüfungsämter vor Ort. Ein vollständiger Verzicht ist unzulässig.

Spätestens für das Haushaltsjahr 2021 ist der Jahresabschluss vollständig und korrekt sowie zeitgerecht aufzustellen.

## **2. Prüfungserleichterungen**

Bei der Prüfung der rückständigen und verkürzt erstellten Jahresabschlüsse besteht die Möglichkeit der Prüfung auf der Grundlage des retrograden Ansatzes. Aus dem Grundsatz der risikoorientierten Prüfung folgt, dass die verkürzten Jahresabschlüsse nur insoweit geprüft werden, wie sich Risiken für den ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss und die Folgejahre ergeben können. Möglich sind daher folgende Erleichterungen:

1. Beschränkung der Prüfung der verkürzten Jahresabschlüsse auf wesentliche Positionen mit Wirkung in die Zukunft, wie
  - a) Saldenvorträge,
  - b) Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschließlich der korrespondierenden Sonderposten,
  - c) Weitere Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Abschluss nicht erfüllt ist.
2. Festgestellte wesentliche Fehler werden im Fall der beschränkten Prüfung im ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss korrigiert.
3. Das Rechnungsprüfungsamt kann die verkürzten Jahresabschlüsse nach der Eröffnungsbilanz inzident mit dem ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss prüfen und hierfür einen zusammengefassten Prüfbericht für alle Jahre mit einem Bestätigungsvermerk erstellen.

Ferner kann das Rechnungsprüfungsamt aufgrund der gemäß § 139 Abs. 1 KVG LSA zugestandenen Unabhängigkeit bei der Durchführung von Prüfungen bei der gleichzeitigen Prüfung mehrerer Jahresabschlüsse einer Kommune bei den Einzelabschlüssen z.B. jeweils andere Prüfungsschwerpunkte festlegen. Auch durch die Absenkung der Stichprobenquote kann eine Beschleunigung der Prüfung erreicht werden. Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung ist bei jedem der Jahresabschlüsse, zumindest vereinfacht, zu prüfen. Mögliche Vereinfachungen wären Schwerpunktsetzungen je Jahresabschluss und eine Stichprobenquotenabsenkung. Auch ist davon auszugehen, dass unabhängig von der Prüfung der Eröffnungsbilanz zwischenzeitlich Ordnungsmäßigkeitsprüfungen durchgeführt worden sind. Diese können bei entsprechender Dokumentation im

Prüfbericht ersatzweise angeführt werden. Ergeben sich bei der Prüfung der verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse Anhaltspunkte, die auf eine mangelnde Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung hinweisen, ist diesen nachzugehen.

Ob und in welchem Umfang das Rechnungsprüfungsamt von den Möglichkeiten einer Prüfungserleichterung zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse Gebrauch macht, steht in dessen jeweiligem Ermessen. Gemäß § 141 Abs. 4 KVG LSA können Wirtschaftsprüfer hinzugezogen werden.

### **3. Weitere Vorgaben**

Die genannten Erleichterungen können optional in Teilen oder vollständig und nur bei Vorliegen der geprüften Eröffnungsbilanz angewandt werden. Auch ist es möglich, die Ausnahmen für weniger vorherige Jahresabschlüsse anzuwenden und den ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss bereits zu einem früheren Zeitpunkt als für das Haushaltsjahr 2021 zu erstellen. Hierbei ist nicht außer Acht zu lassen, dass sich die Routine bzw. Lerneffekte für die Aufstellung und auch Prüfung von Jahresabschlüssen erst einstellen, wenn die Jahresabschlüsse tatsächlich unter Beachtung aller Vorgaben aufgestellt und geprüft werden.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der erste nachfolgende, vollständig und korrekt aufgestellte Jahresabschluss aufgrund der besonders gründlichen Erfassung der Vermögensgegenstände und Nachholung bisher nicht durchgeführter Jahresabschlussbuchungen eines höheren Arbeitsaufwandes bedarf, als dies zukünftig der Fall sein wird. Mit den entsprechenden Jahresabschlussarbeiten ist daher frühestmöglich zu beginnen. Für die körperliche Bestandsaufnahme empfiehlt sich eine Verknüpfung zwischen der Inventur und der ohnehin durch die Fachämter durchzuführenden Bestandsprüfung ihrer Vermögensgegenstände durch eine konkrete Vorgabe von Abfragepositionen durch die Verwaltung an die jeweiligen Fachämter. Ausgewählte Arbeiten oder Teilprüfungen sollten zeitlich vorgezogen werden. Auf die Möglichkeit, in Teilbereichen den fachlichen Sachverstand Dritter zu nutzen, wird hingewiesen.

Für die zeitgerechte Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse sowie des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses ist ein Umsetzungsplan zu entwickeln. Zur Planung und Organisation der Erstellung von Jahresabschlüssen können u.a. die KGST-Materialien Nr. 1/2013 vom 25. Februar 2013, die auch Anregungen zur Bestimmung der Wesentlichkeit beinhalten, als Hilfestellung dienen. Interne Kontrollsysteme und Richtlinien sind für eine zeitgerechte und korrekte Abarbeitung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen zwingend erforderlich.

Die jeweilige Anwendung der einzelnen genannten Erleichterungen sowie der Umsetzungsplan sind von der Vertretung zu beschließen.

Der erste wieder vollständig und korrekt aufzustellende Jahresabschluss (spätestens für das Haushaltsjahr 2021) ist mit den erforderlichen Unterlagen und der Vollständigkeitserklärung des Hauptverwaltungsbeamten ausnahmsweise spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu übergeben. Das einmalige Abweichen von der Vier-Monats-Frist gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu dulden. Die verkürzt erstellten Jahresabschlüsse der vorangegangenen Haushaltsjahre sollten dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt vorab, möglichst bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres, für das der Jahresabschluss erstmals wieder vollständig und korrekt aufgestellt wird, vorgelegt werden.

Der einzelne Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Unter Beachtung des Wesentlichkeitsaspektes hat er die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen. Die nach diesem Erlass unter Anwendung der genannten Erleichterungen verkürzten Jahresabschlüsse gelten als Jahresabschlüsse im Sinne des § 118 KVG LSA und sind daher vollumfänglich anzuerkennen.

Darüber hinaus darf abweichend von § 114 Abs. 7 Satz 3 KVG LSA die Eröffnungsbilanz ausnahmsweise letztmals mit dem für das Haushaltsjahr 2021 zu erstellenden Jahresabschluss berichtigt werden. Auch nach Ablauf dieser Berichtigungsfrist besteht die Pflicht, wesentliche Fehler im Jahresabschluss zu korrigieren. Auf den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23. Juni 2017 wird hingewiesen.

Um nicht erneut in den Rückstand zu den gesetzlichen Regelungen zu geraten, sind von allen Beteiligten sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, auch die Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2022 fristgerecht aufzustellen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Übergabe des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden.



Abschließend wird empfohlen, in der Zwischenzeit bis zur Erstellung des ersten vollständigen Abschlusses auch Bereinigungen der Zuordnungen des wirtschaftlichen Eigentums an den Vermögensgegenständen zum jeweiligen Träger der damit verbundenen Aufgabe, der diese dann zu bilanzieren hat, soweit möglich vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mietzner', written in a cursive style.

Mietzner

	<p><b>Vorlage Nr. HA 27/2024</b></p> <p><b>Beschluss Nr.</b></p>
--	--

**Beratung am:** 28.10.2024  
 Öffentlicher Teil: ja

**Initiator:** Bürgermeister

**Beratungsfolge**  
 Gemeinderat Harbke: 28.10.2024

**B e t r e f f**  
 Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Lappwaldsee

**Beschlussantrag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Harbke entsendet folgende vier Vertreter in die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Lappwaldsee:

- 1. Bürgermeister Werner Müller
- 2. Ratsmitglied .....
- 3. Ratsmitglied .....
- 4. Ratsmitglied .....

**Begründung**

Gemeinsam mit der Stadt Helmstedt gründet die Gemeinde Harbke den Planungsverband Lappwaldsee. Der Planungsverband gibt sich eine Verbandsordnung. Entsprechend § 4 dieser Verbandsordnung sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer Organe des Verbandes. Die Verbandsversammlung besteht entsprechend den Regelungen des § 5 Abs. 2 der Verbandsordnung aus je vier Vertretern der Gemeinde Harbke und der Stadt Helmstedt, wobei der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte als einer der vier Vertreter gesetzt ist. Entsprechend dem Hare-Niemeyer-Verfahren werden die übrigen drei Vertreter aus den im Gemeinderat Harbke vertretenen Fraktionen entsandt.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine

<b><u>Abstimmungsergebnis</u></b>			<b>lt. Beschlussvorlage</b>	<b>abweichender Beschluss</b>		
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Anzahl der Mitglieder	davon anwesend	Stimmberechtigt	Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Gefertigt  (Gorsler)	FDL	Beteiligt	FBL	Verbandsgemeindebürgermeister  (Frenkel)
----------------------------	-----	-----------	-----	--

**Zum Vollzug angewiesen:**

28.10.2024

**(Müller)**  
Bürgermeister

- Siegel -

	<b>Vorlage Nr. HA 26/2024</b>
	<b>Beschluss Nr.</b>

**Beratung am:** 28.10.2024

Öffentlicher Teil: ja

**Initiator:** Bürgermeister

**Beratungsfolge**

Gemeinderat Harbke: 28.10.2024

**B e t r e f f**

Beschluss zur Übertragung des zur Aufgabenwahrnehmung Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken notwendigen Anlagevermögens an den Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) zum 01.01.2025

**Beschlussantrag**

Der GR der Gemeinde Harbke beschließt das zur Aufgabenerfüllung der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken notwendige Anlagevermögen mit Wirkung vom 01.01.2025 auf den TAV Börde zu übertragen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den der Vorlage beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zum Vollzug der Vermögensübertragung zu unterzeichnen.

**Begründung**

Die Verbandsgemeinde Obere Aller erfüllt nach § 90 Abs.1 Nr. 6 KVG LSA im eigenen Wirkungskreis die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach Wassergesetz LSA (WG LSA) für ihre Mitgliedsgemeinden. Die Verbandsgemeinde ist zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung Mitglied in einem Zweckverband nach § 1 GKG LSA.

Der Trink- und Abwasserverband Börde erfüllt als Zweckverband für die Mitgliedsgemeinde „Verbandsgemeinde Obere Aller“ die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 a, b, c Verbandssatzung TAV Börde. Danach wird die Aufgabe der Trinkwasserversorgung in der Verbandsgemeinde vom TAV Börde vollständig erfüllt. Die Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung wird ohne den Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf und die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken in der Gemeinde Wefensleben mit OT Belsdorf erfüllt.

Nach den Vorschriften des § 79b Abs.1 WG LSA ist für die Beseitigung des Niederschlagswassers von Grundstücken anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer zuständig, insoweit die Gemeinde nicht den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorschreibt, um eine Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die Verbandsgemeinde nimmt die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken in ihrem Gebiet durch Satzung war.

Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres 01.01.2025 soll die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken gemäß § 79b Abs.1 WG LSA an den Trink- und Abwasserverband Börde übertragen werden. Die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen verbleibt beim Straßenbaulastträger gemäß § 79b Abs.2 WG LSA.

Durch den Verbandsgemeinderat ist die Übertragung der Aufgabe und durch die Gemeinderäte die Übertragung des Anlagevermögens zu beschließen, bevor der TAV Börde die Übernahme der Aufgabe und des Anlagevermögens sowie die entsprechende Änderung der Verbandssatzung beschließt. Dem Landkreis Börde als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde obliegt abschließend die Genehmigung der Verbandssatzungsänderung.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die Mitgliedsgemeinden übertragen das jeweilige, zur Aufgabenwahrnehmung notwendige, Anlagevermögen unentgeltlich auf den TAV Börde. Die zum Übertragungszeitpunkt vorhandenen Restbuchwerte werden gemeindespezifisch mit den Kosten der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen so lange verrechnet, bis die ursprünglichen Restbuchwerte aufgezehrt sind. Im Ergebnis ist somit von einer kostenneutralen Eigentumsübertragung auszugehen.

**Abstimmungsergebnis**

**lt. Beschlussvorlage**

**abweichender Beschluss**

.....  
Anzahl der Mitglieder    davon anwesend    Stimmberechtigt    Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA    Ja-Stimmen    Nein-Stimmen    Enthaltungen

Gefertigt  (Frenkel)	FDL	Beteiligt	FBL	Verbandsgemeindebürgermeister  (Frenkel)
----------------------------	-----	-----------	-----	--

**Zum Vollzug angewiesen:**

28.10.2024

**(Müller)**  
Bürgermeister

- Siegel -

## **Vertrag**

zur Regelung von Eigentumsübertragung mit Kostenregelung  
aus Anlass der Aufgabenübertragung (Vermögensübertragung)

zwischen

der Verbandsgemeinde Obere Aller für die Aufgabenübertragung  
sowie  
den Gemeinden Eilsleben, Harbke, Hötensleben, Sommersdorf, Ummendorf, Völpke  
für die Übertragung des Anlagenvermögens

und

dem Trink- und Abwasserverband Börde

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Die Verbandsgemeinde Obere Aller überträgt die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken an den Trink- und Abwasserverband Börde. Für die Gemeinde Wefensleben, mit Ortsteil Belsdorf, erfüllt der Verband diese Aufgabe bereits seit 1992. Damit ist der Trink- und Abwasserverband Börde als Aufgabenträger in der gesamten Verbandsgemeinde Obere Aller für die Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken zuständig.

(2) Die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen verbleibt beim Straßenbaulastträger.

(3) Der Vertrag wird nach § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen und regelt die Verantwortungsbereiche und Kostenverteilung zwischen den Parteien.

### **§ 2 Gesetzliche Grundlagen**

(1) Nach § 79 b Absatz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt ist an Stelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, das Niederschlagswasser auf seinem Grundstück zu beseitigen. Die Gemeinde kann einen Anschluss- und Benutzungszwang anordnen, um das Wohl der Allgemeinheit nicht zu gefährden.

(2) Mit dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken im eigenen Wirkungskreis zu erfüllen. Die Übertragung der Aufgabe erfolgt über das Satzungsrecht nach § 8 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) und die interkommunale Zusammenarbeit zur gemeinsamen Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben nach § 6 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG LSA) in einem Zweckverband.

(3) Mit der Übertragung der Aufgabe Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken verbindet sich nicht die Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen. Gemäß § 79 b Absatz 2 Wassergesetz LSA (WG LSA) obliegt den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen die Entwässerung ihrer Anlagen.

### **§ 3 Herstellung von öffentlichen Entwässerungsanlagen**

(1) Im Rahmen seiner Aufgabe hat der öffentliche Baulastträger die Straße gemäß § 10 Abs. 2 Straßengesetz LSA (StrG LSA) nach den öffentlichen Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik herzustellen.

(2) Nach § 23 Abs. 5 Straßengesetz LSA (StrG LSA) obliegt der Gemeinde die schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers. Erfolgt eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, von der Gemeinde oder dem Abwasserverband eingerichtete Abwasseranlage, so beteiligt sich der Träger der Straßenbaulast an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde. Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage ist darüber hinaus kein Entgelt zu erheben.

### **§ 4 Anlagenübertragung hergestellter Entwässerungskanäle**

(1) Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken übertragen die Gemeinden Eilsleben, Harbke, Hötensleben, Sommersdorf, Ummendorf und Völpke ihr jeweiliges Anlagevermögen unentgeltlich zum 01.01.2025 an den Trink- und Abwasserverband Börde.

(2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages und enthält die Einzelaufstellung des bestehenden Anlagevermögens.

(3) Altanlagen, die nicht im Anlagevermögen der in § 4 Abs. 1 dieses Vertrages benannten Gemeinden erfasst sind, gehen nicht in den Besitz des Trink- und Abwasserverbandes Börde über.

(4) Hausanschlüsse sind nicht im Anlagevermögen verzeichnet.

### **§ 5 Kostenerstattung**

(1) Der Trink- und Abwasserverband Börde erstattet für die Übernahme der Anlagen aus Straßenentwässerung keine Kosten.

(2) Straßeneinlaufschächte gehören zum Anlagevermögen der Straße und werden auch weiterhin vom Straßenbaulastträger bewirtschaftet und nicht als Anlagevermögen der Niederschlagswasserentsorgung an den Trink- und Abwasserverband übertragen.

(3) Die Übernahme des Anlagevermögens erfolgt zum ermittelten Zeitwert am Stichtag der Aufgabenübertragung.

(4) Der Aufgabenträger Grundstücksentwässerung sichert im Gegenzug dem Aufgabenträger der Straßenentwässerung zu, dass die Kosten der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen im Zuge einer Kostenverrechnung solange kostenfrei bleiben, bis das Nutzungsrecht in Höhe der Rücklagen aus Anlage 1 verbraucht ist. Eine Aufstellung der Kosten erfolgt nach Abrechnung der jeweiligen Kalkulationsperiode der Gebührenabrechnung durch den Aufgabenträger der Grundstücksentwässerung.

## § 6 Betrieb der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen

Mit der Aufgabenübertragung gehen der Betrieb und die Unterhaltung der Niederschlagswasseranlagen ohne Straßeneinläufe zum 01.01.2025 an den Trink- und Abwasserverband Börde über.

## § 7 hoheitliche Aufgabe und Satzungsrecht

Mit der Aufgabenübertragung geht die Übertragung der hoheitlichen Aufgabe und somit aller aus den gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllenden Aufgaben einschließlich des Satzungsrechtes für Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken zum 01.01.2025 an den Trink- und Abwasserverband Börde über.

## § 8 sonstige Regelungen

(1) Sind die jeweiligen Niederschlagswasseranlagen der Anlage 1 vollständig beschrieben (Ablauf der Normativen Nutzungsdauer) oder tatsächlich nicht mehr nutzbar, so ist für die Herstellung und Unterhaltung einer neuen Niederschlagswasseranlage und die Bestimmung der fiktiven Straßenentwässerungsanteile eine neue Kostenvereinbarung zwischen den Gemeinden der Verbandsgemeinde Obere Aller und dem Trink- und Abwasserverband Börde auf Basis der derzeit geltenden Rechtsvorschriften abzuschließen.

(2) Die Nichtigkeit einer einzelnen Bestimmung soll die Wirkung des Gesamtvertrages nicht berühren. In diesem Falle werden die Parteien gemeinsam versuchen eine analoge, beiden gerecht werdende, Ersatzregelung zu vereinbaren.

Eilsleben, den.....

Harbke, den.....

.....  
Bürgermeister (Siegel)  
Gemeinde Eilsleben

.....  
Bürgermeister (Siegel)  
Gemeinde Harbke

Hötensleben, den.....

Sommersdorf, den

.....  
Bürgermeister (Siegel)  
Gemeinde Hötensleben

.....  
Bürgermeister (Siegel)  
Gemeinde Sommersdorf



Ummendorf, den.....

Völpke, den

.....  
Bürgermeister (Siegel)  
Gemeinde Ummendorf

.....  
Bürgermeister (Siegel)  
Gemeinde Völpke

Eilsleben, den.....

.....  
Verbandsgemeindebürgermeister (Siegel)  
Verbandsgemeinde Obere Aller

Oschersleben, den.....

.....  
Verbandsgeschäftsführerin (Siegel)  
Trink- und Abwasserverband Börde

Anlage 1

## **Anlage 1**

### **Aufstellung des Anlagevermögens nach Gemeinden und Restwert 31.12.2024**

Eilsleben:	Gesamtaufstellung mit Ortsteilen	Seite 6-7
Harbke	Gesamtaufstellung	Seite 8
Hötensleben	Gesamtaufstellung mit Ortsteilen	Seite 9
Sommersdorf	Gesamtaufstellung mit Ortsteilen	Seite 10
Ummendorf:	Gesamtaufstellung	Seite 11
Völpke:	Gesamtaufstellung	Seite 12

## Gemeinde Eilsleben mit Ortsteilen

### Eilsleben

<u>Straße</u>	<u>Restbuchwert 31.12.2024</u>
Hohe Straße 1. BA	15.254,80 €
Schulplatz	1.949,04 €
Am Graben	3.780,51 €
Neubauernstraße	3.903,09 €
Ovelgünner Straße	1.563,34 €
Im Winkel	4.825,71 €
Heimstättenstraße	4.853,90 €
Hakenstedter Str. B245	78.449,70 €
Regenrückhaltebecken	72.890,79 €
Ostendstraße	5.151,05 €
Bundesstraße 2. BA, 3.BA	33.949,13 €
Birkenweg	3.852,24 €
Wilhelmstraße	8.514,28 €
An der Bärburg	8.381,11 €
R-Breitscheid-Str. L1032. BA	9.979,19 €
L 103 4. BA	14.085,22 €
Bundestraße 5. BA	37.828,90 €
Neue Reihe	31.653,84 €
Wormsdorfer Str./ Fuchsberg	2.746,79 €
Schützenstraße	27.684,98 €
Wiesenstraße	3.027,89 €
Südstraße	3.009,63 €
Gartenstraße	2.485,46 €
Bergstraße	17.293,02 €
Heimstättenstraße	6.489,35 €
Lärchenweg	8.894,99 €
Bahnhofstraße	15.551,41 €

### Drackenstedt

Am Anger	767,25 €
Am Berg/ Im Winkel	17.567,68 €
Zur Mühle	7.630,89 €
Nebenstr. Große Straße	2.114,28 €

### Druxberge

Neue Straße	9.092,74 €
Bornstedter Weg	19.337,98 €
Bauernstraße	16.987,05 €
Hauptstraße	24.270,00 €
Kirchstraße 1. BA	2.216,14 €
Kirchstraße 2. BA	247,83 €
Schulstraße 1. BA und 2. BA	149.533,54 €

## Wormsdorf

<u>Straße</u>	<u>Restbuchwert 31.12.2024</u>
Zum Hohen Holz	22.886,46 €
Zum Pfingstberg	1.594,53 €
Str. des Friedens 1. BA und 2. BA	25.104,92 €
Str. des Friedens	4.997,61 €
Am Spring	3.402,23 €
An der Wiese	2.431,90 €
Bergstraße /Bruchweg	2.606,02 €
In der Bucht	1.785,25 €
Am Spring 1. BA	531,72 €
Am Spring 2. BA	11.200,92 €

## Ovelgünne

Dorfstraße	620,43 €
------------	----------

## Gemeinde Harbke

<u>Straße</u>	<u>Restbuchwert 31.12.2024</u>
Gartenstraße /Thälmann Straße	7.334,80 €
Berliner Str./Runstedter Str./Armscher Berg	13.976,14 €
Neue Reihe	5.439,47 €
Str. d Aufbaus	15.758,96 €
Allackerstraße	21.609,96 €
Thymiansberg	7.081,46 €
B245a 1. BA	16.282,61 €
B245a 2. BA	12.224,58 €
Parkstraße / Neuer Weg 2013	18.277,10 €
Parkstraße / Neuer Weg 2014	2.859,20 €
Straße der Einheit	82.950,32 €
Südstraße	41.006,45 €
Thälmannstraße	7.834,37 €
Mühlenstraße	6.052,88 €
Ring	21.699,91 €

## **Gemeinde Hötensleben mit Ortsteilen**

### **Hötensleben**

<u>Straße</u>	<u>Restbuchwert 31.12.2024</u>
Ges. Invest. Hötensleben 1992-2013	280.436,75 €
Mühlenweg	9.872,89 €
L104/ Schulstr./ Schöninger Str.	56.903,82 €
Mühlenweg 3.BA	42.399,66 €
Verbindungsweg Stengel (OT Ohrleben)	20.639,97 €

### **Barneberg**

<u>Straße</u>	<u>Restbuchwert 31.12.2024</u>
Ges. Invest. Barneberg 1993-2001	89.070,53 €

### **Wackersleben**

<u>Straße</u>	<u>Restbuchwert 31.12.2024</u>
Ges. Invest. Wackersleben 1992-2013	124.289,43 €
Friedensstr./Kauzleber Str.	1.799,18 €

## Gemeinde Sommersdorf mit Ortsteilen

<u>Straße</u>	<u>Restbuchwert 31.12.2024</u>
Bergstraße	6.715,63 €
Birkenweg	1.891,17 €
Wiesenweg	22.399,53 €
Fleischerberg/Harbker Weg	9.417,48 €
Gneisenastr.	20.157,24 €
Gemeindeplatz	8.593,71 €
R.-Luxemburg-Str.	6.611,74 €
Bahnhofsiedlung	13.525,94 €
R.-Breitscheid-Str.	12.221,61 €
Lindenstraße	6.943,09 €
Harbker Weg Nordbereich	4.788,70 €
E.-Thälmann-Str.	26.321,97 €
Friedensstraße	4.555,46 €
Harbker Weg Südbereich	14.761,71 €
K1145-OD 4.BA	25.919,46 €
Maxim-Gorki-Straße	1.649,11 €
Phillipp-Müller-Straße (Plan 2025)	

## Gemeinde Ummendorf

<u>Straße</u>	<u>Restbuchwert 31.12.2024</u>
Ges. Investitionen 2000-2004	13.790,64 €
Ges. Investitionen 2005	12.378,92 €
Ges. Investitionen 2006	63.942,23 €
Ges. Investitionen 2007	36.925,02 €
Ges. Investitionen 2008	65.168,28 €
B 245 4. BA	29.141,16 €
Ges. Investitionen 2010	12.119,98 €
Heimstättenstraße	16.367,68 €
Schäferstraße	9.698,89 €



## Gemeinde Völpke

<u>Straße</u>	<u>Restbuchwert 31.12.2024</u>
Ges. Investitionen 1998-2003	28.803,27 €
Ges. Investitionen 2007-2011	169.650,19 €
Bergmannsiedlung	11.367,37 €
Sackgasse	25.855,45 €
Schulplatz	1.515,73 €
Schäferberg	9.225,77 €

## **Niederschrift**

der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Harbke vom 26.08.2024

Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:31 Uhr  
Ort: Mietertreff der Wohnungsgenossenschaft, Harbke  
Anwesende: lt. Anwesenheitsliste  
Entschuldigt: Hr. Michalke, Fr. Weingärtner  
Gäste: s. Anwesenheitsliste  
Verwaltung: Hr. Treu – FBL FB II  
Fr. Schochert - Protokoll

## **Tagungsverlauf**

### **Öffentlicher Teil**

#### **1) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit**

Die Sitzung des Gemeinderates wird um 19:00 Uhr durch den Bürgermeister eröffnet. Die Beschlussfähigkeit ist mit 11 von 13 Ratsmitgliedern gegeben. Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.

#### **2) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen zur Beschlussvorlage HA 24/2024, TOP 13 im Ratsinfo-System nicht einsehbar waren. Die Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung genommen, alle weiteren Punkte rücken eine Position auf.

#### **3) Nachverpflichtung von ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Bürgermeister**

Der Bürgermeister verliest die Verpflichtungserklärung. Hierzu erheben sich Frau Ballhause, Herr Pannasch und Frau Zander und geloben. Der Gemeinderat erfragt, ob das Buch vom Kommunalverfassungsgesetz auch in digitaler Form zur Verfügung steht.

#### **4) Einwohnerfragestunde**

Herr Tell teilt mit, dass er wiederholt angesprochen wurde, dass die Wege im Park im schlechten Zustand sind. Herr Müller erklärt, dass im Haushalt 30 T€ für die Sanierung der Hauptwege eingeplant sind. Die Umsetzung erfolgt zeitnah. Herr Wilke erfragt, ob die Pachtflächen neben der Straße der Einheit mit Carports bebaut werden dürfen. Herr Müller beantwortet, dass dieser Punkt im nicht öffentlichen Teil beraten wird.

**5) Bestätigung der Niederschrift der Ratssitzung vom 08.07.2024**

Die Niederschrift wird mit 2 Enthaltungen genehmigt.

**6) Bekanntgabe der Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der Ratssitzung vom 08.07.2024**

In der Sitzung am 14.08.2024 wurden zwei Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil gefasst. Diese werden bekannt gegeben.

**7) Bekanntgabe der abschließenden Hauptausschussbeschlüsse gemäß der Hauptsatzung vom 08.07.2024**

Es liegen keine Beschlüsse vor.

**8) Bericht des Bürgermeisters**

Herr Müller spricht die Controlling Liste durch. Zusätzlich informiert Herr Müller, dass Firma Michalke in der MZH mit der Erneuerung der Heizungsanlage angefangen hat. Die Widmung der Feldwege ist in Klärung. Die Müllablagerung an der B1 ist entfernt worden. Herr Scheibe äußert sich, dass dort erneut Müll entsorgt wurde. Desweiteren informiert Herr Müller, das Lotto Toto die Bibliothek abgenommen und 50.000 € gespendet hat. Das Gartenträume Park Seminar findet vom 25.10.-27.10.2024 statt. Der Förderverein hat sich für die Spende von 100 € bedankt. Der Förderverein hat den Schlauchturm mit einer Gesamtsumme von fast 8. 000 € saniert. Herr Müller spricht einen Dank an den Förderverein und die Feuerwehr für diese Leistung aus. Der Fußboden in der Bibliothek muss erneuert werden, dies ergibt Kosten in Höhe von 31.000 €. Der Versicherungsschaden in der MZH ist noch nicht geklärt.

**9) 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Harbke beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gemäß beigefügter Anlage.

**Beschluss: 21/2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Harbke beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gemäß beigefügter Anlage.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen / 0 Nein- Stimmen / 0 Enthaltungen**

**10) Annahme von Spenden**

Der Gemeinderat Harbke beschließt die Annahme der Spenden. Herr Müller merkt an, dass die Annahmen vierteljährlich beschlossen werden sollten.

## **Beschluss: 22/2024**

Der Gemeinderat Harbke beschließt die Annahme folgender Spenden:

15.05.2023	Sachspende Blumenkästen	Michael Wende	127,92 €
06.06.2023	Spende Parkführung	verschiedene Einzahler	92,41 €
04.07.2023	Spende Schlosspark	Hanna Scholz	50,00 €
11.07.2023	Spende Orangeriekonzert	verschiedene Einzahler	107,10 €
18.07.2023	Spende Parkführung	verschiedene Einzahler	163,00 €
18.07.2023	Spende Orangerie	verschiedene Einzahler	81,94
13.08.2023	Spende Orangerie Konzert	verschiedene Einzahler	262,50 €
08.09.2023	Spende Abendkonzert	verschiedene Einzahler	234,20 €
17.09.2023	Spende Orangerie Konzert	verschiedene Einzahler	330,50 €
14.11.2023	Baumspende	Thomas Chmielewski	100,00 €
06.12.2023	Baumspende	Eckhard Lippelt	100,00 €

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen / 0 Nein- Stimmen / 0 Enthaltungen**

### **11) Berufung sachkundiger Einwohner in die beratenden Ausschüsse**

Berufung sachkundiger Einwohner für den Sozialausschuss. Für die SPD wird Ricardo Brecht und Diana Pannasch vorgeschlagen und einstimmig beschlossen. Weitere Vorschläge gibt es derzeit nicht.

## **Beschluss: 23/2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Harbke beruft gemäß § 49 Absatz 3 KVG LSA in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Harbke widerruflich folgende Personen als sachkundige Einwohner in den beratenden Ausschuss:

### **Sozialausschuss**

Frau Diana Pannasch

Herr Ricardo Brecht

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen / 0 Nein- Stimmen / 0 Enthaltungen**

### **12) Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder**

Keine

Herr Müller schließt den öffentlichen Teil der Gemeinderatsitzung gegen 19:44 Uhr und wünscht den Gästen einen guten Heimweg.